



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2739**

A15

24. Juni 2024

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

43-01.11.01

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Umsetzung des Startchancenprogramms in NRW“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024

Auskunft erteilt:

Herr Benjamin Verhoeven

Telefon 0211 5867-3575

Telefax 0211 5867-3220

benjamin.verhoeven@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den erbetenen Bericht zum Thema „Umsetzung des Startchancenprogramms in NRW“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

## **Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **„Umsetzung des Startchancenprogramms in NRW“**

#### **Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Zur Umsetzung des Startchancen-Programms in Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) die häufigsten Fragen und Antworten rund um die Themen Schulauswahl, Zusammenarbeit der Beteiligten, Monitoring, Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie zu den drei Programm-Säulen im Bildungsportal veröffentlicht ([www.schulministerium.nrw/faq-startchancen](http://www.schulministerium.nrw/faq-startchancen)). Diese FAQ-Liste wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

#### **Finanzierung**

Kapitel A.V.1 der Bund-Länder-Vereinbarung zum Startchancen-Programm (Vorlage 18/2342) sieht in Summe über alle drei Programmsäulen vor, dass sich Bund und Länder in gleicher Höhe an der Programmfinanzierung beteiligen (jeweils 50 Prozent).

Da die Verwaltungsvereinbarung (VV) über die Gewährung von Finanzhilfen nach Art. 104c GG (Säule I) hiervon abweichend jedoch eine Quotierung von 70 Prozent Bundesmittel zu nur 30 Prozent Länderanteil vorsieht (§ 6 Abs. 4), müssen in den Säulen II und III zur Kompensation entsprechend höhere Ko-Finanzierungsanteile von Landesseite erbracht werden, damit insgesamt die Vorgabe aus der Bund-Länder-Vereinbarung erfüllt wird.

Während es vorgesehen ist, dass der Eigenanteil für Säule I von den jeweiligen Schulträgern, d.h. überwiegend von den partizipierenden Gemeinden und Gemeindeverbänden, bereitgestellt wird, wird die Ko-Finanzierung für die Maßnahmen der Säulen II und III vollständig vom Land erbracht.

Dieser Beitrag des Landes an der Finanzierung setzt sich zusammen aus bestehenden, auf die Ziele des Programms gerichteten Maßnahmen, die anrechenbar sind, und den für die Umsetzung des Programms

erforderlichen zusätzlichen Mitteln, die auch über eine Neu-Priorisierung der vorhandenen Landesmittel zugunsten der Zielsetzung des Startchancen-Programms erbracht werden können. Dies ist möglich, weil die Landesregierung bereits Maßnahmen finanziert, die mit den Zielen des Startchancen-Programms übereinstimmen. Hierzu zählen z. B. die Fördermittel für die Schulsozialarbeit und unterschiedliche Maßnahmen im Bereich der Integration.

Nach der am 2. Februar 2024 erfolgten Einigung zwischen Bund und Ländern auf gemeinsame Vereinbarungsentwürfe zur Umsetzung des Startchancen-Programms wurden Fragen zu allen Teilen des Programms, insbesondere zur Finanzierung verschiedentlich zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und den Kommunalen Spitzenverbänden sowie mit den Schulträgern im Zuge der regelmäßigen Austausche mit Herrn Staatssekretär Dr. Mauer thematisiert.

Im Rahmen dieser Formate ist es aus Sicht des Ministeriums für Schule und Bildung bislang gelungen, das Startchancen-Programm in seiner besonderen Komplexität von Investitionen in eine lernförderliche Ausstattung und Infrastruktur (Säule I), Chancenbudgets zur Förderung der Schul- und Unterrichtsentwicklung (Säule II) sowie Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams (Säule III) zu erläutern, Fragen aus dem Schulträgerbereich aufzunehmen und zu beantworten sowie wichtige Hinweise für die weitere Programm- und Prozessgestaltung aufzunehmen.

Für die Umsetzung der Säule I (Investitionsprogramm) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Art. 104c GG über die zehnjährige Programmlaufzeit. Nordrhein-Westfalen erhält gemäß § 6 der VV in diesem Zeitraum insgesamt 966.562.390,85 Euro. Die Fördermittel der Säule I werden voraussichtlich auf Ebene der Schulträger als ein Förderbudget bereitgestellt, das die Schulträger verlässlich über den gesamten Programmzeitraum bis zum 31. Juli 2034 verplanen können.

Die bundesseitige Finanzierung der Säulen II (Chancenbudget) und III (Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams) erfolgt über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 600 Millionen Euro jährlich (im Jahr 2024 und im Jahr 2034 um 300 Millionen Euro). Die Veränderung der Umsatzsteueranteile erfolgt auf der Grundlage des Art. 106 Abs. 3 und 4 GG mittels Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029. Sie wird in Abhängigkeit von einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms verlängert oder angepasst. Hierzu überprüft der Bund fortwährend die jährlichen Berichte der Länder zur Mittelverwendung in den Säulen II und III sowie einen deskriptiven und bilanzierenden Bericht über die Mittelverwendung ab Programmstart bis zum Stichtag 31. Juli 2029.

Vor diesem Hintergrund ist die Förderung von Maßnahmen bzw. Stellen aus den Programmsäulen II und III zunächst bis zum 31. Dezember 2029 gesichert.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Startchancen-Programms werden in Nordrhein-Westfalen rechtzeitig zum Start des Programms vorliegen. Die entsprechenden Fördermittel werden zeitnah zum Programmstart zur Verfügung gestellt.

Die Möglichkeit, dass Schulen nur an ausgewählten Säulen des Startchancen-Programms teilnehmen, besteht grundsätzlich nicht. Startchancen-Schulen sollen gemäß Kap. A. II. der Bund-Länder-Vereinbarung über die drei Programmsäulen gezielt unterstützt werden und von der Förderung in allen drei Säulen profitieren. Die Schulträger sind aufgrund der Zuweisung von Förderbudgets in dem Investitionsprogramm der Säule I für ihre Startchancen-Schulen im Planungszeitraum sehr flexibel. Allerdings bedarf jede Inanspruchnahme der Fördermittel einer Antragstellung durch den jeweiligen Schulträger. Ziel ist es aufgrund der Verwaltungsvereinbarung, dass jede Startchancen-Schule mindestens einmal in den zehn Jahren von der Säule I profitiert.

## **Schulauswahl**

Zum Schulauswahlprozess in Nordrhein-Westfalen wird auf die Berichte des Ministeriums für Schule und Bildung in den Vorlagen 18/2349, 18/2327, 18/2444, 18/2559 und 18/2565 sowie auf die FAQ-Liste im Bildungsportal verwiesen.

Abgesehen von der Anzahl der auszuwählenden Schulen je Regierungsbezirk und den in den oben genannten Vorlagen beschriebenen Kriterien gab es für die Schulaufsichten keine weiteren Vorgaben für die Schulauswahl seitens des Ministeriums für Schule und Bildung.

Alle 400 Schulen, die zur Programmteilnahme ab dem Schuljahr 2024/2025 eingeladen wurden, haben ihre Teilnahme bestätigt.

Die Schulträger der eingeladenen Schulen wurden über die Möglichkeit einer Teilnahme am Startchancen-Programm zeitgleich mit den Schulen informiert. Dazu haben Schulträger und Schulen jeweils separate Einladungsschreiben erhalten. Die Schulen wurden ausdrücklich gebeten, ihre Entscheidung über die Teilnahme in Rücksprache mit dem jeweiligen Schulträger zu treffen.

Im Zuge der oben genannten digitalen Schulträgerkonferenzen hatten Schulträger die Gelegenheit, ihre Fragen zum Programm rechtzeitig vor dem Ende der Rückmeldefrist für die Teilnahmeerklärung zu klären.

Durch den späteren Programmbeitritt entstehen den Startchancen-Schulen der zweiten Gruppe keine Nachteile. Etwaige Benachteiligungen durch eine kürzere Programmteilnahme werden bei der Zuweisung der Fördermittel berücksichtigt und ausgeglichen.

Inhaltlich und fachlich profitieren die Startchancen-Schulen der zweiten Gruppe vielmehr von den Erfahrungen, die im ersten Programmjahr mit den 400 Schulen der ersten Gruppe gemacht wurden, auf deren Grundlage ggf. erforderliche Nachsteuerungen vorgenommen werden können.

Es ist davon auszugehen, dass beständig Gespräche zwischen Schulleitungen und Schulaufsichten sowie zwischen Schulleitungen untereinander geführt werden. Konkrete Informationen zu einzelnen Gesprächen liegen dem Ministerium für Schule und Bildung nicht vor.

Die zweite Gruppe der Startchancen-Schulen wird ca. 500 Schulen umfassen, die ab dem Schuljahr 2025/2026 in das Programm aufgenommen werden. Diese Schulen werden noch in diesem Kalenderjahr zur Teilnahme am Startchancen-Programm eingeladen.

Wie in dem Bericht zum Thema „*Berücksichtigung der Berufskollegs und Förderschulen im Rahmen des Startchancen-Programms*“ vom 12. April 2024 (Vorlage 18/2444) ausgeführt, erfolgte die Auswahl der 18 Berufskollegs mit vollzeitschulischer Ausbildungsvorbereitung in der ersten Gruppe der Startchancen-Schulen nicht auf Basis des Schulsozialindex NRW, sondern entsprechend den Vorgaben auf Bundesebene anhand von eng an den Sozialindikatoren angelehnten geeigneten Kriterien. Diese werden in dem genannten Bericht ausführlich dargestellt.

Die auszuwählenden Förderschulen werden im Rahmen des Auswahlprozesses für die zweite Gruppe der Startchancen-Schulen berücksichtigt, die ab dem Schuljahr 2025/2026 in das Programm starten werden. Diese Schulen werden noch in diesem Kalenderjahr zur Teilnahme am Startchancen-Programm eingeladen.

### **Berücksichtigung anderer Programme**

Im Zuge des Auswahlprozesses der Startchancen-Schulen in Nordrhein-Westfalen wurde und wird lediglich die Teilnahme an der Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ als Auswahlkriterium berücksichtigt. Gemäß den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Vereinbarungen wird die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ nach dessen erster Phase (2021-2025) beendet. Alle teilnehmenden Grundschulen werden ab dem Schuljahr 2025/2026 in die zweite Gruppe des Startchancen-Programms überführt.

Schulen, die am Schulversuch Talentschulen teilnehmen, werden nach den für die jeweilige Schulstufe geltenden Kriterien für eine Teilnahme am Startchancen-Programm ausgewählt. Die ausgewählten Talentschulen sollen in die zweite Gruppe der Startchancen-Schulen aufgenommen werden, die ab dem Schuljahr 2025/2026 in das Programm startet.